

Benutzungsordnung für das Ausleihen der Bühne mit Zelt für Veranstaltungen

1. Bedingungen und Gebühren

Die Bühne und das Zelt(dach) werden an Schulen, Vereine, gemeinnützige und private Organisationen sowie andere Städte und Gemeinden (nachfolgend Mieter genannt) verliehen. Schulen, Vereine und gemeinnützige Organisationen haben Vorrang vor anderen Organisationen, gewerblichen und privaten Veranstaltern.

Für die Benutzung werden folgende **Gebühren** erhoben:

1. Bühne (oder Bühnenteile)

- a) Vereine, gemeinnützige Organisationen, private Veranstalter
 1. Tag 50 €, jeder weitere Tag 10 €.
- b) gewerbliche Veranstalter
 1. Tag 100 €, 2. Tag 50 €, jeder weitere Tag 25 €.

2. Zelt(dach) oder Teile

- a) Vereine, gemeinnützige Organisationen, private Veranstalter
 1. Tag 25 €, jeder weitere Tag 5 €.
- b) gewerbliche Veranstalter
 1. Tag 50 €, 2. Tag 25 €, jeder weitere Tag 12,50 €.

Zuschlag für Auswärtige auf die Gebühren nach Ziff. 1 und 2: 100 %. Zudem kann eine Kautions verlangt werden. **Kein Zuschlag für Auswärtige wird für eigene Veranstaltungen einer benachbarten Stadt oder Gemeinde erhoben.**

Der evtl. Aufwand für einen **Richtmeister** wird nach den Sätzen der Gebührenordnung für den Gemeinde-Bauhof zusätzlich berechnet.

Das Ausleihen für das Fleckenfest in Rutesheim, für das Dorffest in Perouse und für den Adventsmarkt in Rutesheim sowie für die örtlichen Schulen erfolgt gebührenfrei.

- 1.1 Fehlende oder beschädigte Teile werden den Mietern nach dem Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Reinigungsaufwand, der durch den Mieter verursacht wurde, wird nach den jeweils gültigen Stundensätzen der Gemeinde in Rechnung gestellt.
- 1.2 Der Standort der Bühne und des Zeltes ist der Bauhof der Gemeinde Rutesheim. Der Mieter ist verpflichtet, die Bühne bzw. das Zelt dort abzuholen und nach Beendigung der Veranstaltung dort wieder abzugeben. Bei der Rückgabe ist durch Unterschrift des Beauftragten des Mieters die Vollständigkeit und der ordnungsgemäße Zustand zu bestätigen.
- 1.3 Terminwünsche zur Benutzung der Bühne werden bei der Gemeindeverwaltung, Kämmerei, koordiniert. In der Regel sind die Terminwünsche bei der jährlichen Vereinsbesprechung bekannt zu geben. Werden darüber hinaus zu einem späteren Zeitpunkt Termine gewünscht, müssen diese rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mieter bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.
- 1.4 Zusatzgebühr
Entstehen dem Personal der Gemeinde Rutesheim bei der Abholung oder Rückgabe der Bühne oder des Zeltes trotz Terminvereinbarung unvertretbar lange Wartezeiten, so wird vom Mieter jeweils eine Zusatzgebühr von 20 € je angefangene Stunde Wartezeit erhoben.

2. Benutzung

- 2.1 Die zwischen der Gemeinde Rutesheim und dem Mieter vereinbarten Zeiten sind einzuhalten.
- 2.2 Abtransport und Rückgabe vom bzw. zum Bauhof sind vom Mieter durchzuführen.
- 2.3 Der Mieter ist verpflichtet, die Bedienungsanleitungen zu beachten, die Bühne und das Zelt pfleglich zu behandeln und in gereinigtem, technisch einwandfreiem und vollständigem Zustand zurück zu geben.
- 2.4 Beauftragten der Gemeinde Rutesheim ist der Zutritt zur Bühne und zum Zelt jederzeit zu gestatten.
- 2.5 Wird die Benutzungsordnung nicht eingehalten, ist die Gemeinde Rutesheim berechtigt, den Mieter vom Entleihen der Bühne und des Zeltes für weitere Veranstaltungen auszuschließen.

3. Haftung, Beschädigung

- 3.1 Der Mieter stellt die Gemeinde Rutesheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der Bühne und des Zeltes entstehen.

Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Rutesheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.

- 3.2 Die Gemeinde Rutesheim haftet als Eigentümer der Bühne und des Zeltes nur für deren Gebrauchssicherheit und nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. An der technischen Ausstattung der Bühne und des Zeltes dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Der Mieter haftet für alle Schäden bei Zuwiderhandlungen.
- 3.3 Der Mieter haftet unabhängig von seinem Verschulden für alle Schäden, die der Gemeinde Rutesheim an der ausgeliehenen Bühne und dem Zelt entstehen.
- 3.4 Jeder entstandene Schaden an der Bühne und am Zelt ist unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe der Gemeinde Rutesheim zu melden.

4. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.03.2003 in Kraft.